

Dr. Hannes Leitinger
Dokumentation

**Besteuerung von
deutschen Renten
in Österreich
und Deutschland**

**Erläuterungen und Unterlagen
von Vorträgen 2011 – 2017**

aktualisiert am 17.10.2017
[Version 11.a - Okt 2017]

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
I. KURZÜBERBLICK	4
II. PRÄSENTATIONSUNTERLAGEN	5
1. Einkommensermittlung in Österreich.....	5
2. Einkommensermittlung in Deutschland.....	6
3. Rentenfreibetrag: deutsche Renten	7
4. Besteuerung der österreichischen Rente.....	8
5. Besteuerung der DE Rente - BESCHRÄNKT.....	9
6. Besteuerung der DE Rente - UNBESCHRÄNKT	10
7. Durchschnitts-Steuersätze in OE / DE	11
8. Ehegatten-Splitting in Deutschland.....	12
III. ANLAGEN	13

Gewährleistung: Der Autor stellt alle Informationen, Unterlagen und Berechnungen nach bestem Wissen und kostenlos zur Verfügung. Für Fehler und Irrtümer ist er nicht und auch keine andere Institution verantwortlich.

Autor: Dr. Hannes Leitinger

Vorwort

Zeitungsmeldungen im Frühjahr 2011 zur **Nachversteuerung von deutschen Renten** durch die **deutsche Finanzverwaltung**¹ haben die RB Unken im Juni 2011 zu einer Info-Veranstaltung für Rentner veranlasst, bei der ich über die deutsche und österreichische Steueranlagung von zwischenstaatlichen Renten informierte.

In **Österreich** sind die deutschen Renten als ausländische Einkünfte dem Finanzamt zu melden² und werden dann mit **Progressionsvorbehalt** besteuert.

Wenn dabei mit der deutschen Rente der österreichische **Veranlagungsfreibetrag** (von € 730,00 pro Jahr) überschritten wird, kommt es auch in Österreich zu einer Steuernachzahlung.

Zum **Progressionsvorbehalt**³ gibt es einen historischen Spruch des VwGH, dass „das österreichische Finanzamt einerseits das ENTSPRECHEN beider Rentensysteme zu prüfen hat“ und zweitens „die volle Abzugsmöglichkeit für die RENTENBEITRÄGE gegeben sein musste“. ⁴

Der **Rentenfreibetrag**⁵ steht bei der Besteuerung in Deutschland für die deutsche UND die österreichische Rente zu!

In **Deutschland** ist der Abzug der **Krankenversicherungsbeiträge** bei der Unterschreitung der Grenzbeträge für die Unbeschränkte Steuerpflicht bzw. als Werbungskosten strittig. Eine Lösung über das Verständigungsverfahren (DBA) habe ich 2011 beantragt^{6,7}.

Unken im Oktober 2017

¹ Das Onlineportal des FA Neubrandenburg stellt im Internet Informationen zur deutschen Erklärung zur Verfügung.

² Seit 2016 meldet die deutsche Finanzverwaltung alle Rentner-Daten von Österreichern an die österreichische Finanz.

³ VwGH 96/15/0234 vom 23.10.1997 wieder verwendet in 2005/14/0099 vom 14.12.2006

⁴ Siehe Anlage 3 „OE Progressionsvorbehalt: deutsche Rente“ auf S 13

⁵ Siehe Kapitel „2.3 Besteuerungsanteil von deutschen Renten“ auf S 7.

⁶ Siehe Kapitel 3 „DBA Artikel 25 Verständigungsverfahren“ auf S 15. Die zuständige Frau BM Dr. Maria Fekter wurde am 05.10.2011 und am 28.03.2013 schriftlich über die abweichende, zwischenstaatliche Auslegung bei den Sozialversicherungsbeiträgen informiert.

⁷ Das Finanzgericht Köln legt im August 2017 den vergleichbaren Fall eines zwischenstaatlichen Rentners wegen Verweigerung der vollständigen Absetzbarkeit von Sozialversicherungsbeiträgen dem EuGH zur Entscheidung vor (Diskriminierungsverbot Arbeitnehmer-Freizügigkeit (Anlage).

Besteuerung von Renten in OE und DE

I. Kurzübersicht

Ab 2005 wurde in Deutschland die Besteuerung aller Renten mit einer Übergangsregelung⁸ für den Steueranteil der Rente⁹ umgestellt: Beginnend ab Pensionierungsjahr 2005 mit Besteuerung von 50%, steigend pro Pensionierungsjahr um 2%-Punkte und schließlich ab Pensionierung 2040 mit 100%-Steuerpflicht.

Dies war den Rentnern bisher nicht bekannt, auch gingen viele davon aus, dass sehr geringe Beträge unter dem steuerlichen Grundfreibetrag lägen. Dieser Grundfreibetrag steht jedoch Beschränkt Steuerpflichtigen überhaupt nicht zu:

BESCHRÄNKT steuerpflichtig ist man mit deutscher Rente oder anderem, deutschem Einkommen, wenn man NICHT in Deutschland wohnt. Deutschland besteuert dann nur diese Rente. Alle anderen Einkünfte sind im Wohnsitzland (Österreich = deutsches Ausland) zu versteuern, wo man aufgrund des Wohnsitzes UNBESCHRÄNKT steuerpflichtig ist.

Viele sind der Meinung, dass ihre deutsche Rente NUR im Wohnsitzland zu versteuern ist, wenn sie diese in der österreichischen Steuererklärung als ausländisches Einkommen anführen:

Seit 2005 sind jedoch alle deutschen Sozialversicherungsrenten, die an Ausländer gezahlt werden, in Deutschland steuerpflichtig¹⁰. Seit 2008 ist dafür das Finanzamt Neubrandenburg¹¹ zuständig und arbeitet alle Steuerfälle seit 2005 auf. Verjährung nach 7 Jahren - für 2005 daher der 31.12.2012 bzw. für 2006 der 31.12.2013 und für 2007 der 31.12.2014!

Seit 2012 schickt das Finanzamt Neubrandenburg nach brieflicher Vorankündigung („Anschreiben“) einen Steuerbescheid für das erste Jahr mit „Beschränkter“ Steuerpflicht gemeinsam mit einem ausgefüllten Antrag zum Einspruch und zur Änderung in „Unbeschränkte“ Steuerpflicht und ggf. „Zusammenveranlagung der Ehegatten“¹².

WICHTIG - Es ist in Deutschland bei Beschränkter Steuerpflicht immer mit einer jährlichen Steuerzahlung in Höhe von ungefähr einer deutschen Monatsrente zu rechnen!

Wenn die österreichischen Einkünfte unter dem deutschen „Grenz“- bzw. „Grundfreibetrag“¹³ liegen, kann die deutsche Rente als „Unbeschränkt steuerpflichtig“ behandelt werden. Dabei werden der Grundfreibetrag, persönliche Freibeträge und die Sonderausgaben berücksichtigt, was zu keiner oder nur zu einer geringen Steuerlast führt!

Weiters kann bei Unbeschränkter Steuerpflicht eines oder beider Ehegatten in Deutschland ein Ehegatten-Splitting¹⁴ beantragt werden. Dabei werden die gemeinsamen Einkünfte von Ehepartnern nur mit dem durchschnittlichen Prozentsatz besteuert, was die Steuer wesentlich entlastet kann.

⁸ Quelle: deutsches Alterseinkünftegesetz „AltEinkG“ vom 05.07.2004

⁹ Von den Renten steuerfrei 2005 = 50% 2006 = 48% 2007 = 46% 2008 = 44% 2009 = 42% 2010-2014 = 40% ...

¹⁰ Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Deutschland (DBA 2002) vom 20.08.2002 und Meldepflicht der deutschen Finanz ab 2016 an die österreichische Finanz und umgekehrt im Rahmen von Geldwäsche-Bestimmungen..

¹¹ FA Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, Deutschland; www.finanzamt-rente-im-ausland.de

¹² Siehe meinen BLOG unter www.auslandsrente.at und dort bei BLOG / Steuer Auslandsrente / 1.5 Bescheinigung oder Bescheid

¹³ Grundfreibetrag in Deutschland: 2005 - 2007 = 6.136 2008 = 7.664,00 2009 = 7.834,00 2010 - 2012 = 8.004,00 2013 = 8.130 2014 = 8.354

¹⁴ Siehe Kapitel „2.7 Ehegatten-Splitting in Deutschland“ auf Seite 12

II. Präsentationsunterlagen

1. Einkommensermittlung in Österreich

Einkünfte:	1 Land- und Forstwirtschaft	Gewinn
	2 Selbständige Arbeit	Gewinn
	3 Gewerbebetrieb	Gewinn
Rente >>	4 Nichtselbständige Arbeit	Überschuss
	5 Kapitalvermögen	Überschuss
	6 Vermietung / Verpachtung	Überschuss
	7 Sonstige Einkünfte	Überschuss

= Summe der Einkunftsarten

- Anlegerfreibetrag

= EINKOMMEN

- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen

= Steuerpflichtiges Einkommen

- Jahressteuer-Berechnung

- **Absetzbeträge**
- **Vorauszahlungen**

= Abgabenschuld / Steuergutschrift

2. Einkommensermittlung in Deutschland

Einkünfte:	1 Land- und Forstwirtschaft	Gewinn
	2 Gewerbebetrieb	Gewinn
	3 Selbständige Arbeit	Gewinn
	4 Nichtselbständige Arbeit	Überschuss
	5 Kapitalvermögen	Überschuss
	6 Vermietung / Verpachtung	Überschuss
Rente >>	7 Sonstige Einkünfte	Überschuss

= Summe der Einkunftsarten

- Altersentlastungsbetrag
- Entlastungsbetrag Alleinerziehende
- Freibetrag Land- und Forstwirte

= Gesamtbetrag der Einkünfte

- Sonderausgaben
- Vorsorgeaufwendungen/-pauschale
- Steuerbegünstigung Wohnzwecke
- Außergewöhnliche Belastungen

= Zwischensumme

- Verlustabzug

= EINKOMMEN

- Einfacher Freibetrag
- Freibleibender Betrag

= Zu versteuerndes Einkommen

- **Jahressteuer-Berechnung**

3. Rentenfreibetrag: deutsche Renten

Je nach Jahr der Pensionierung ist bei der deutschen Finanz ab 2005 nur rund die Hälfte der deutschen Rente steuerpflichtig und zwar bis zum Lebensende – später stufenweise mehr siehe Tabelle:

Rente ab		Rente =	1.000,00
JAHR	Steuer-frei =		Pflicht =
2005	50%	-500,00	500,00
2006	48%	-480,00	520,00
2007	46%	-460,00	540,00
2008	44%	-440,00	560,00
2009	42%	-420,00	580,00
2010	40%	-400,00	600,00
2011	38%	-380,00	620,00
2012	36%	-360,00	640,00
2013	34%	-340,00	660,00
2014	32%	-320,00	680,00
2015	30%	-300,00	700,00
2020	20%	-200,00	800,00
2030	10%	-100,00	900,00
2040	0%	0,00	1.000,00

Der Rentenfreibetrag gilt gemäß deutschem Steuerrecht bei Unbeschränkter Steuerpflicht auch für die österreichische Rente beim Progressionsvorbehalt in Deutschland.

4. Besteuerung der österreichischen Rente

Österreich		unbeschränkt		2015
	PensionistIn	MONAT	12	JAHR
00	BRUTTO-Rente PV			
01	BRUTTO-Einkünfte =	+ 1.000,00		+ 12.000,00
02	BMGRL SV =	+ 1.000,00		
03	Kr-VS rent =	- 51,00	-5,10%	- 612,00
04	Zwischensumme =	+ 949,00		+ 11.388,00
05	Werbungskosten =	+ 0,00		+ 0,00
06	Sonderausgaben =	- 13,33		- 160,00
07	BMGRL Steuer =	+ 922,33		+ 11.228,00
08	STEUER brutto =	- 7,00		- 83,00
09	Absetzbeträge =	+ 33,33		+ 400,00
10	STEUER netto =	+ 0,00		+ 0,00
11	Rente =	+ 1.000,00	100,0%	+ 12.000,00
12	Kr-VS rent =	- 51,00	-5,10%	- 612,00
13	LSt/EkSt =	+ 0,00	0,00%	+ 0,00
14	Netto=	+ 949,00	-94,90%	+ 11.388,00
16	Progressions-Vorbehalt			
17	Veranlagungsfreibetrag	730,00		- 382,00
18	BMGRL1 =	- 83,00	0,74%	+ 11.228,00
19	BMGRL2 =	- 337,00	2,83%	+ 11.923,60
20	PROGRESSION			+ 0,00

Der Durchschnittssteuersatz von BMGRL2 wird auf BMGRL1 angewandt und davon noch der Absetzbetrag abgezogen.

5. Besteuerung der DE Rente - BESCHRÄNKT

Deutschland		beschränkt		2015
	PensionistIn	MONAT	12	JAHR
00	Rente in DE ab	2005		
01	BRUTTO-Rente DRV	+ 200,00	12	+ 2.400,00
02	STEUER-FREI =	- 100,00	50%	- 1.200,00
03	STEUER-PFLICHT =	+ 100,00	50%	+ 1.200,00
04	BMGRL SV GKK =	+ 200,00		
05	Kr-VS rent	- 10,20	-5,10%	- 122,40
06	Zwischensumme =	+ 89,80		+ 1.077,60
07	GRUNDFREIBETRAG =	+ 706,00		+ 8.472,00
08	Zwischensumme =	+ 795,80		+ 9.549,60
09	Werbungskosten =	+ 0,00		- 102,00
10	Sonderausgaben =	+ 0,00		+ 0,00
11	BMGRL Steuer =	+ 795,80		+ 9.345,60
12	EkSt =	- 10,83		- 130,00
13	Soli Z =	+ 0,00		+ 0,00
14	STEUER netto =	- 10,83		- 130,00
15	Rente =	+ 200,00	100%	+ 2.400,00
16	Kr-VS rent =	- 10,20	5,10%	- 122,40
17	EkSt + Soli Z =	- 10,83	-5,42%	- 130,00
18	Netto=	+ 178,97	89,5%	+ 2.147,60
19	BESCH-GRB			
23	Bemerkungen: OHNE Ehegatten-Splitting-Tarif !			

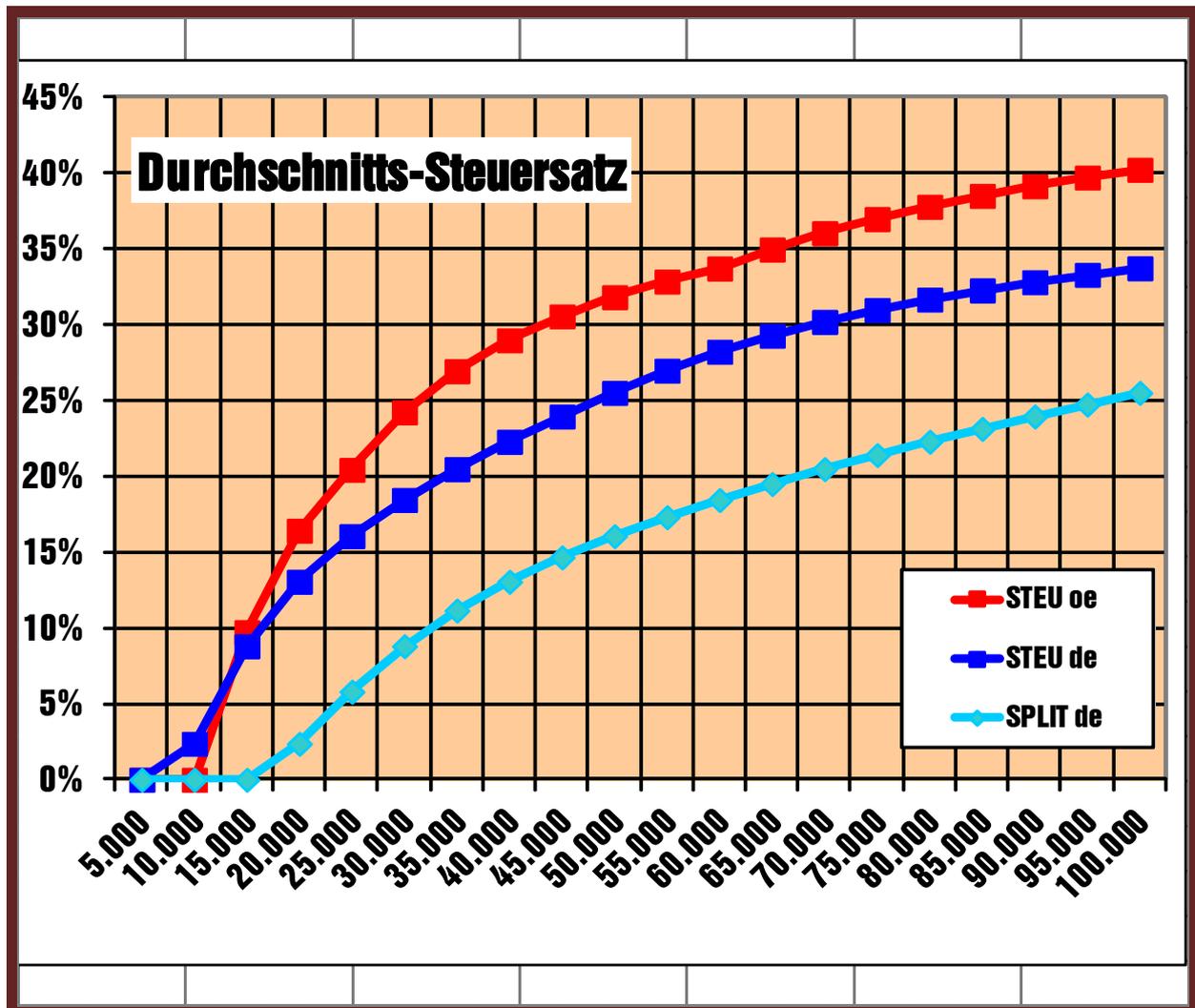
Beim Beschränkten Steuertarif muss der Grundfreibetrag von +8.472,00 für das Jahr 2015 zur Zwischensumme (Jahresrente) hinzugerechnet werden - siehe Zeile 07!

6. Besteuerung der DE Rente – UNBESCHRÄNKT

	Deutschland	unbeschränkt	2015
00	PensionistIn	2005	JAHR
01	1. Unbeschränkte Steuerpflicht - GRENZBETRAG		
02	OE	+ 6.228,00	+ 8.472,00
03	2. Unbeschränkte Steuerpflicht - ANTEIL		
04	DE	14%	+ 1.041,60
05	OE	86%	+ 6.228,00
06	SUM	100%	+ 7.269,60
07	3. Unbeschränkte Steuerpflicht STEUER		
08	Progression VB	DE	OE
09	Einnahmen =	+ 1.200,00	+ 7.000,00
10	Werbungskosten =	- 122,40	- 612,00
11	Sonderausgaben =	- 36,00	- 160,00
12	AGB Behinderung =		
13	AGB sonstige =	+ 0,00	+ 0,00
14	BMGRL =	+ 1.041,60	+ 6.228,00
15	Steuer UNBESCHRÄNKT =		+ 0,00
16	4. Unbeschränkte Steuerpflicht AUSLAND		
17	RENTE Österreich	EU Bescheinigung	
18	RENTEN Betrag =	100,0%	+ 14.000,00
19	steuerfrei =	-50,0%	- 7.000,00
20	EINNAHMEN =		+ 7.000,00
21	Kranken VS =	- 612,00	
22	Sonderausgaben =	- 160,00	
23	AUSGABEN =		- 772,00
24	EINKÜNFTE =	BMGR Ausland	+ 6.228,00

7. Durchschnitts-Steuersätze in OE / DE

Steuerjahr: 2015



Der **Durchschnittssteuersatz** gibt an, mit wie viel Prozent das Einkommen besteuert wird. Der Steuerbetrag setzt sich aus der **Tarifsteuer** und eventuellen **Absetzbeträgen** (OE = Arbeitnehmerabsetz/Pensionistenabsetz-Betrag) sowie dem **Solidaritätszuschlag** (= DE) zusammen.

Beim **österreichischen Tarif** ist die **13./14.Pension** von Mai und Oktober mit der Sonderbesteuerung von 6 % nicht berücksichtigt.

In der **EU-Bescheinigung** bestätigt das Finanzamt Zell am See dem FA Neubrandenburg 14 Pensionen pro Jahr aber leider nicht die bezahlten Krankenversicherungsbeiträge als Werbungskosten – Strittig, weil das Nettoprinzip gelten muss.

8. Ehegatten-Splitting in Deutschland

Steuerjahr: 2015

2015	p Monat	p.Jahr	STEU OE	Satz	STEU DE	Satz	SPLITTING	Satz
Ehemann	1.900	22.800	4.307	18%	3.384	14%	618	3%
Ehefrau	100	1.200	0		0		618	3%
SUMME	2.000	24.000	4.307	18%	3.384	14%	1.236	5%
					VORTEIL =		-2.148	-63%
2015	p Monat	p.Jahr	STEU OE	Satz	STEU DE	Satz	SPLITTING	Satz
Ehemann	1.000	12.000	365	2%	618	3%	618	3%
Ehefrau	1.000	12.000	365	2%	618	3%	618	3%
SUMME	2.000	24.000	730	17%	1.236	5%	1.236	5%
					VORTEIL =		0	0%

Ehegattenveranlagung berechnet **auf Antrag** in Deutschland bei unterschiedlich hohen Einkünften der Ehepartner eine „Durchschnittssteuer“ – Ersparnis bis zu 50 %.

Die **Tabelle** vergleicht Österreich mit Deutschland (Einzelveranlagung / Ehegatten-Splitting).

Diesen Antrag können **Unbeschränkt steuerpflichtige Rentner** für den in der EU (also auch in Österreich) wohnhaften Ehepartner stellen - natürlich nur sinnvoll, wenn dieser weniger verdient.

Ab August 2013 wurden nur mehr in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte **BEIDER** Ehegatten gemeinsam veranlagt – strittig, weil es so nicht im Gesetz steht. Ab 2016 sind die Bescheide wieder gesetzeskonform.

Für die Besteuerung in **Österreich** hat das Splitting keine Auswirkung. Der österreichische Tarif besteuert jeden Steuerpflichtigen **INDIVIDUELL** mit dem gleichen Steuertarif und gewährt dafür den **Pensionistenabsetzbetrag**.

III. Anlagen

OE Progressionsvorbehalt: deutsche Rente ^{1,2}

1. Bei einer aus Deutschland bezogenen Rente im Sinne des Art 10 (2) Z 1 DBA 2002 (Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung) steht das Besteuerungsrecht Deutschland als Quellenstaat zu.
2. Gemäß Art 15 (1) DBA hat Österreich als Wohnsitzstaat für solche Bezüge kein Besteuerungsrecht, wohl aber gemäß Art 15 (3) das Recht, mit dem Satz zu besteuern, der dem Gesamteinkommen entspricht - Progressionsvorbehalt.
3. Bei Anwendung des Progressionsvorbehaltes wird das (Gesamt)Einkommen nach den Vorschriften des öEStG ermittelt - VwGH 23.10.1997, 96/15/0234.
4. Zum Einkommen gehören gemäß § 25 (1) Z.3 lit.c öEStG auch Pensionen (= Renten) aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen. Dies ist dann der Fall, wenn zumindest grundsätzlich eine Pflichtversicherung mit Pflichtbeiträgen vorliegt, deren Versicherungsbeiträge auch einkommensmindernd berücksichtigt werden könnten - § 16 (1) Z 4 lit f öEStG.
5. Renteneinkünfte auf Grund freiwillig entrichteter Beiträge zu einer ausländischen Sozialversicherung sind vom Tatbestand der § 25 (1) Z.3 lit.c öEStG nicht erfasst.
6. Bei auf freiwillige Beiträge zurückzuführenden Renten ist sichergestellt, dass nicht die Rückflüsse jener Beträge als Einkommen versteuert werden müssen, welche ohne Möglichkeit auf einkommensmindernde Berücksichtigung in die Pensionsversicherung eingezahlt worden sind.
7. Von der Zuordnung, ob Einkünfte im Sinne des § 29 Z.1 dritter Satz EStG oder solche im Sinne des § 25 (1) Z.3 lit.c EStG zufließen, hängt es ab, ob bzw. in welchem Ausmaß Rentenbezüge aus Deutschland progressionserhöhend anzusetzen sind - VwGH 14.12.2006, 2005/14/0099.
8. Nach der Auslegung aus 1997 kommt es beim „Entsprechen“ darauf an, ob die in der Aktivzeit bezahlten Beiträge zur Rentenversicherung damals in Österreich steuerlich als Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend gemacht werden konnten oder nicht - VwGH 23.10.1997, 96/15/0234.
9. Der VwGH stellte bereits 1997 fest, dass Steuerbescheide aufzuheben sind, wenn das Finanzamt das zwischenstaatliche „Entsprechen“ der Rentenversicherungssysteme nicht geprüft hat - VwGH 23.10.1997, 96/15/0234.

¹ Quelle: Zusammengefasst in Ernst Sailer, Die Lohnsteuer in Frage und Antwort Ausgabe 2010, 70/5a S 843/844

² § 16 und § 25 EStG sind gleichlautend bereits in Ernst Sailer, Die Lohnsteuer in Frage und Antwort Ausgabe 1994.

Nichtselbständige Arbeitseinkünfte ¹

§ 25. (1) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) sind:

...

3. c) Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht.

...

Sonstige Einkünfte ²

§ 29. Sonstige Einkünfte sind nur:

...

1. Wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 6 gehören.

Bezüge, die FREIWILLIG oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person oder als Leistung aus einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b) gewährt werden, ..., sind nicht steuerpflichtig.

...

Werbungskosten ³

§ 16. (1) Werbungskosten sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

...

Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Werbungskosten sind auch:

...

4. f) Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen Pflichtversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht.

...

¹ gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 EStG 1988 in der geltenden Fassung - 08.06.2012 gleichlautend zumindest seit 1994

² gemäß § 2 (3) Z 7 EStG 1988 in der geltenden Fassung - 08.06.2012 gleichlautend zumindest seit 1994

³ Einkommensteuergesetz 1988 in der geltenden Fassung - 08.06.2012 gleichlautend zumindest seit 1994

DBA Gleichbehandlung & Verständigungsverfahren

Art. 24: (1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat ansässig sind.

Art. 25: (1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

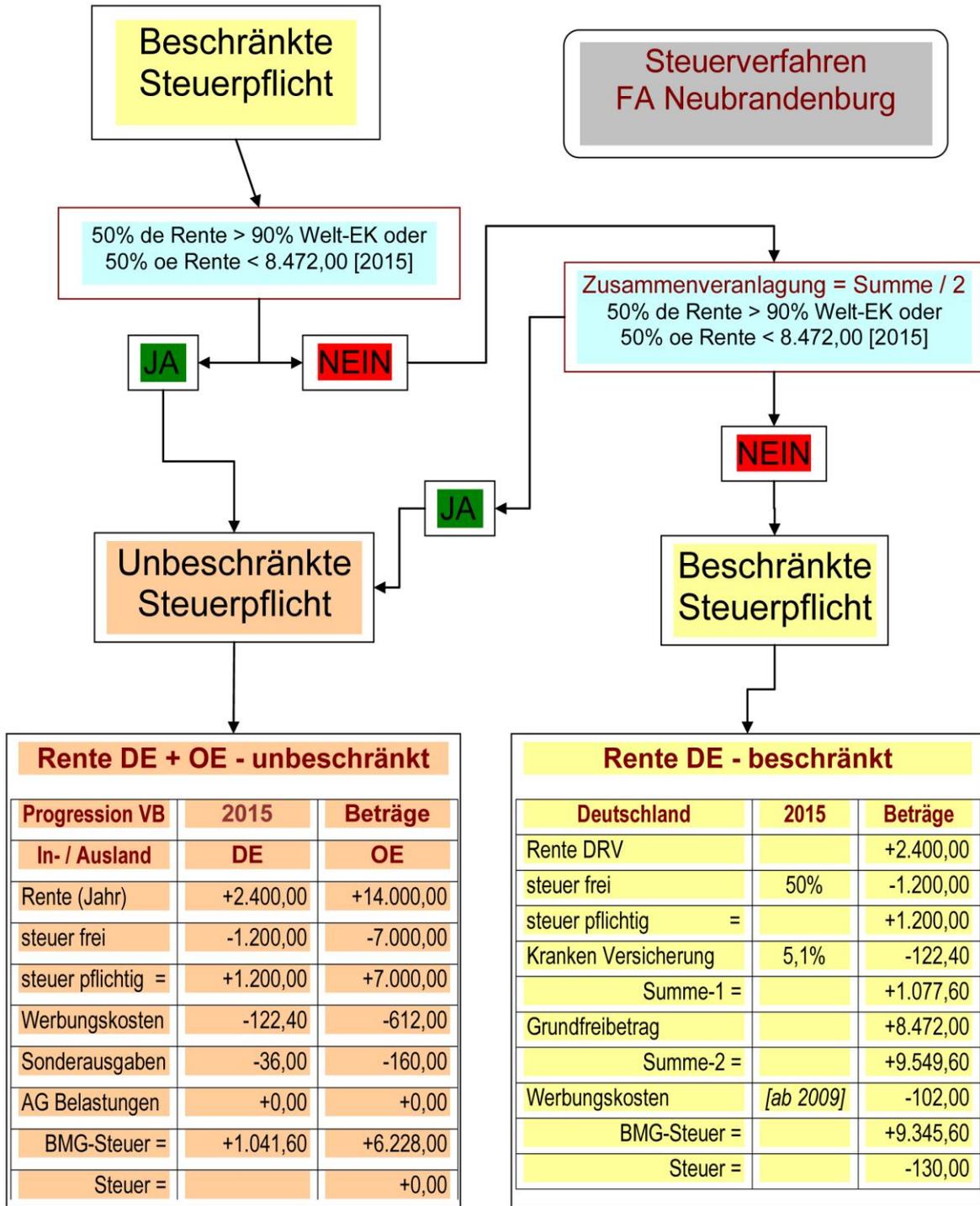
(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

(5) Können Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen, von den zuständigen Behörden nicht im Verständigungsverfahren nach den vorstehenden Absätzen dieses Artikels innerhalb einer Frist von drei Jahren ab der Verfahrenseinleitung beseitigt werden, sind auf Antrag der Person im Sinne des Absatzes 1 die Staaten verpflichtet, den Fall im Rahmen eines Schiedsverfahrens entsprechend Artikel 239 EG-Vertrag vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängig zu machen.

Dr. Hannes Leitinger, am 17.10.2017



Welt-Einkommen = Summe aller steuerpflichtigen Einkünfte in allen Ländern.

Pensionierungsjahr: 2005 FB = 50%
 DRV: 200,00 pM ds. 2.400,00 pJ
 ab 50% FB = 1.200,00 pJ
 PVA: 1.000,00 pM ds. 14.000,00 pJ
 ab 50% FB = 7.000,00 pJ

[LH16.10.2017]